

Anzeige zur erlaubnisfreien Grundwasserbenutzung

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Umweltamt
Untere Wasserbehörde-
und Bodenschutzbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Basierend auf § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 29 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist eine erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser in einer bestimmten Menge, für einen bestimmten Zwecke, bei der Wasserbehörde innerhalb eines Monats vor Beginn anzuzeigen. Wird die angezeigte Grundwassernutzung nicht binnen eines Monats untersagt oder diese an Bedingungen geknüpft, darf die Benutzung in der angezeigten Weise durchgeführt werden. In der Regel erhalten Sie aber eine Nachricht, in der Ihre Anzeige mit Hinweisen zur Kenntnis genommen wird.

Außerhalb dieser gesetzlichen Regelung besteht eine Erlaubnispflicht für die Grundwassernutzung.

Folgende Informationen bitten wir Sie, uns verbindlich mitzuteilen:

Die Anzeige wird gemacht von:

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
E-Mail	Telefon

Angaben zur Grundwasserentnahme

1. Grundstück:	Straße/Hausnummer: Postleitzahl/ Ort: Gemarkung: Flur: Flurstück:
2. Befindet sich die Benutzung in einem Wasserschutzgebiet ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Grundwasserentnahmemenge:	ca. m ³ pro Jahr
4. Verwendungszweck:	<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung Sonstige:

.../2

5. Bauausführung:	<input type="checkbox"/> Eigenbau <input type="checkbox"/> Brunnenbohrunternehmen
6. Bohr-/Ausbauverfahren (z.B. Schneckenbohrung, Imlochhammer-Verfahren, Spülbohrung, Lufthebebohrung o.a.)	
7. Anlagen:	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan mit Einzeichnung des Brunnenstandortes <input type="checkbox"/> Datenblatt Verrohrung <input type="checkbox"/> Datenblatt Verfüllbaustoff <input type="checkbox"/> Datenblatt Spülzusätze

Erklärung der antragsstellenden Person:

Mir ist bekannt, dass

- die Grundwasserbenutzung dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Hessischen Wassergesetz unterliegt.
- ab einer Grundwasserentnahmemenge von >3600 m³/Jahr eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.
- gemäß WHG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit besteht.
- soweit die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Abwehr sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen es erfordern, können die erlaubnisfreien Benutzungen allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden.
- nach den geltenden Regeln der Technik die Grundwasserentnahme auf den obersten ungespannten Grundwasserleiter beschränkt ist.
- die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Nutzung der Grundwasserentnahmestelle bei der betreibenden Person.
- das Bohrunternehmen über die Qualifikationskriterien DVGW-Arbeitsblatt W 120 oder W 120-2 verfügen sollte.
- Spülzusätze beim Bohren gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 116 die Grundwasserbeschaffenheit nicht schädigen dürfen.
- Unfälle bei der Brunnenherstellung die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, sind unverzüglich der untere Wasser- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen sind.
- im Rahmen der Anzeige auf das Nachbarrecht hinweisen wird.
- die Aufgabe der Grundwassernutzung oder der ordnungsgemäße Rückbau des Brunnens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen ist.
- wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet ist. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften dies als Gesamtschuldner.

Datum _____

Unterschrift

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten (gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO)

Anwendungsbereich: Anzeige zur erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers

Das Umweltamt hat gesetzlich definierte Aufträge, beispielweise die behördliche Verwaltung von Anzeigen in Verbindung einer Grundwassernutzung. Es handelt sich dabei um die Entgegennahme von Anzeigen zur Grundwasserentnahme für einen gesetzlich bestimmten Zweck, für eine bestimmte Menge. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir verschiedenste Daten. Diese Angaben werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben basierend auf Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Hessischen Wassergesetz, zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Anzeige erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten zunächst für die Dauer von 30 Jahren vorgehalten. Danach wird geprüft, ob sie dauerhaft archiviert werden.

Ihr gutes Recht

Die DS-GVO der Europäischen Union bewirkt ab 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Umweltamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Außerdem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten? Dann können Sie sich an das Umweltamt oder die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden und um Prüfung bitten.

Das Umweltamt erreichen Sie telefonisch unter 06151 13-3280. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten
E-Mail: datenschutz@darmstadt.de, Telefon: 06151 13-2401/13-2402.

Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, oder poststelle@datenschutz.hessen.de